

Verkaufsbedingungen der German Machine Parts GmbH & Co. KG (GMP)

Stand 01.01.2026

I. Allgemeines

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die schriftliche Kommunikation bezieht ausdrücklich die elektronische Kommunikation mit ein. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §310 Abs. 1 BGB.
5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

II. Angebote und Bestellungen

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß §145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
2. Alle unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Bei den zum Angebot gehörenden Unterlagen wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind Abweichungen möglich, soweit die Unterlagen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Lieferzeit, bleiben vorbehalten, soweit sie durch technische Entwicklung beim Hersteller bedingt und dem Besteller zumutbar sind oder soweit solche Änderungen handelsüblich sind.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Lieferung

1. Die Lieferzeit beginnt, soweit alle Einzelheiten der Lieferung klargestellt sind, mit dem Tage der Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Unvorhergesehene Hindernisse, wie höhere Gewalt (Streik, Umweltkatastrophen) oder andere unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, entbinden uns von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
2. Teillieferungen und Teilleistungen bleiben vorbehalten, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Besteller zumutbar sind.

IV. Termine und Verzug

1. Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versand- oder Abholmeldung durch GMP an den Vertragspartner übermittelt wurde. Bei den Lieferterminen handelt sich um voraussichtliche Liefertermine.
2. Kann GMP einen Termin aus Gründen, die nicht durch sie zu vertreten sind, nicht einhalten (z. B. wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Vertragspartners oder Verschulden Dritter), verlängert er sich um einen angemessenen Zeitraum. Der voraussichtliche Ersatztermin wird durch GMP dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.
3. Verzögerungen, welche GMP nicht zu vertreten hat, verschieben sich die vertraglich vereinbarten und von der Verzögerung betroffenen Termin- und Lieferfristen. GMP hat insbesondere Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen wie Streik, Aussperrung, Ausfall von Mitarbeitenden, Verzug von Vorlieferanten, behördlichem Eingreifen, Brand, Pandemien/Epidemien und ähnlichen Umständen, die höherer Gewalt gleichkommen, nicht zu vertreten. Vertragsstrafen aufgrund von Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

V. Höhere Gewalt

1. Die Parteien haften nicht für Leistungsstörungen oder -verzug bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störungen oder der Verzug aufgrund höherer Gewalt verursacht wurden.
2. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein schadenverursachendes Ereignis von außen einwirkt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann (insbesondere Streik, Pandemie/Epidemien, Aufruhr, Krieg, Sabotage oder vergleichbare Betriebsstörungen).
3. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei informiert die andere Partei nachdem Auftreten des unvorhersehbaren Ereignisses unter Bezug dieser AGB DE Verkauf,

unterbreitet alle relevanten Informationen über die Auswirkungen des Ereignisses auf die vertraglichen Verpflichtungen und wirkt auf die Behebung der Verzögerung hin.

4. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist die an der Leistung vorübergehend verhinderte Partei während der Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt von der Leistungserbringung entbunden und zur Leistung verpflichtet, sobald das Ereignis endet. Sie schuldet keinen Schadensersatz.
5. Im Falle einer Dauer der höheren Gewalt von mehr als 12 Monaten suchen die Parteien das Gespräch und jede Partei ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
6. Bereits erfüllte vertragliche Verpflichtungen werden vergütet. Bereits bezahlte Vergütungen werden zurückerstattet, jedoch unter Abzug der aufgelaufenen Kosten und Auslagen, für die bis dahin erbrachten vertraglichen Leistungen.

VI. Hinzuziehen von Subunternehmern

1. GMP behält sich vor, bei Bedarf und nach sorgfältiger Auswahl Subunternehmer zur Leistungserbringung hinzuzuziehen. GMP bleibt in diesem Fall gegenüber dem Vertragspartner für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

VII. Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme der Ware

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die für den Transport ausführende Person bzw. das Transportunternehmen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager/den Geschäftsbetrieb des Verkäufers verlassen hat. Eine gesonderte Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und geht zu seinen Lasten. Die Versandart bestimmt der Verkäufer. Eine Haftung für die Ermittlung des günstigsten Versandweges übernimmt der Verkäufer nicht. Verzögert sich die Absendung der Ware ohne Verschulden des Verkäufers, so lagert die Ware beim Verkäufer auf Kosten des Bestellers. In derartigen Fällen geht die Gefahr mit der Aussonderung und der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Versendung der Ware ist die Empfangsquittung des jeweiligen Transportunternehmens ausreichend.
2. Eventuell beschädigte Ware ist vom Besteller beim Transportunternehmen erst dann abzunehmen, wenn vom Transportunternehmen der Schaden protokolliert und anerkannt worden ist. Bei Nichtbeachtung hat der Besteller einen sich hieraus ergebenden Schaden selbst zu tragen
3. Durch den Transport beschädigte Ware kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers an diesen zurückgesandt werden.
4. Verpackungsmaterial wird vom Verkäufer nicht zurückgenommen.

5. Verfahren und Kosten der Verzollung (Erhebung von Einfuhrabgaben) sind Sache des Bestellers. Für Lieferverzögerungen, die durch die Verzollung entstehen, haftet der Verkäufer nicht, es sei denn, er hätte solche Verzögerungen aufgrund fehlerhafter Dokumente oder im Hinblick auf den Liefergegenstand selbst zu Vertreten.

VIII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den jeweiligen Betrag verfügen kann. Im Falle der Lastschrift oder bei Schecks gelten Zahlungen erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Verkäufer endgültig gutgeschrieben ist.
7. Gerät der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist der geschuldete Betrag mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinsen, es sei denn, der Verkäufer weist im Einzelfall einen höheren Verzugschaden nach.

IX. Gewährleistung und Haftung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen,

insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Verkäufers auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
7. Die Haftung des Verkäufers wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
10. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies sei ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages (einschließlich USt) der offenen Verkäufer- Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Dieser verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.
7. Der Besteller tritt dem Verkäufer auch die Forderungen zur Sicherung an den Verkäufer ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

XI. Haftungsbeschränkung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abschnitt VI vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Verkäufer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Kundendaten

Der Verkäufer wird die kundenbezogenen Daten des Bestellers speichern und Verarbeiten, womit dieser einverstanden ist. Die Daten werden ausschließlich für interne Zwecke des Verkäufers verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

XIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich Wechsel- und Schenkklagen; der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Erfüllungsort.